

## **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Gashochdruckleitung TN 580 / DN 300 / Rohrnetzauswechslung (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Beschreibung des Vorhabens
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG
- Übersichtspläne

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 06/2022)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes
2. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
3. Prüfmethodik
4. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

#### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes**

Die MITNETZ GAS - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH plant die Rohrnetzauswechslung (RNA) der Gashochdruckleitung TN 580 auf einer Gesamtlänge von ca. 2,61 km nördlich der Ortschaften Leiha, Roßbach und Lünstädt im Saalekreis.

Die RNA soll in zwei Bauabschnitten und in offener Bauweise umgesetzt werden. Da ein achsgleicher Austausch aufgrund der notwendigen Versorgungssicherheit durch die Bestandsleitung nicht möglich ist, soll die neue Trasse in einem Abstand von 1,0 m parallel zur Altleitung

mit einer Überdeckung von 1,0 m angelegt werden. Die Altleitung verbleibt und wird nicht zurück gebaut.

Der 1. Bauabschnitt (BA) beginnt zwischen den Orten Leiha und Schortau östlich der Gemeindestraße im Randstreifen / Acker auf dem Flurstück 34 der Gemarkung Braunsbedra Flur 10. Dort wird die Hochdruckleitung (HDL) nach dem Abzweig TN 580 / TN 580.07 von DN 400 auf DN 300 reduziert. Auf einer Länge von ca. 600 m verläuft die Leitung östlich bis zur Landesstraße L179 - „Mühlenweg“. Dabei quert die HDL einen 110 m breiten Waldstreifen im Bereich der Leiha. Der Waldstreifen weist im Bereich des HDL Verlaufs junge Gehölze (Stangenholz) und einen starken Windbruch auf. Zur Minimierung des Eingriffs auf das ökologische Wirkungsgefüge von Natur und Landschaft wird an dieser Stelle mit eingeeengten Arbeitsstreifen gearbeitet. Anschließend soll die Gemeindestraße „Roßbacher Straße“ in offener Bauweise gequert werden. Auf dieser Länge befindet sich die RNA im Landschaftsschutzgebiet „Größter Berge“. Nach der Querung in offener Bauweise der L179 endet die Leitung nach weiteren 970 m in östlicher Richtung vor dem Straßenkreuz Kreisstraße K2168 / Landesstraße L180 auf der Ackerfläche. Die Fahrbahn der beiden Straßen bleibt von den Baumaßnahmen unberührt.

Der 2. BA beginnt auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 180 auf dem Flurstück 263 Gemarkung Roßbach Flur 3 auf der Ackerfläche. Die Leitung verläuft ca. 1.040 m in südöstliche Richtung bis vor die Verbindungsstraße Braunsbedra - Roßbach. Dabei quert die HDL die Verbindungsstraße L180 - Roßbach, einer ausgewiesenen Radroute (Geiseltal-Bad Dürrenberg-Lützen) in offener Bauweise.

Der Arbeitstreifen wird zum derzeitigen Kenntnisstand eine Breite von ca. 16 m aufweisen und den Schutzstreifen der Altleitung (6 m) dabei überlagern. Darüber hinaus wird der vorgesehene Arbeitstreifen in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen, wie Gehölzbeständen auf 8 m Breite reduziert, um die Auswirkungen des Eingriffs auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Im 1. Bauabschnitt ist die Leiha betroffen. Gemäß Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt weist die Strukturkartierung der Leiha im betroffenen Abschnitt eine starke bis sehr starke Veränderung auf. Zudem wird der ökologische Zustand als schlecht eingestuft. (LHW, 2022) Im Frühjahr 2022 war die Leiha wasserführend.

## **2. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Aufgrund des Alters der vorhandenen Leitung (die bestehende Hochdruckgasleitung wurde 1973 errichtet) wurde für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt. Somit gilt für das nunmehr beantragte Änderungsvorhaben § 9 Absatz 2 UVPG.

Nach § 9 Absatz 5 UVPG bleibt der Altbestand der Leitung bei der Ermittlung hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwerte unberücksichtigt. Somit sind für die Entscheidung, ob eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist, die Nennspannung und Trassenlänge des zu ändernden Leitungsbereiches maßgeblich. Mit ca. 2,61 km Länge und mit einem Nenndurchmesser von DN 300 erfüllt der im Rahmen des beantragten Projektes zu ändernde Leitungsabschnitt die Kriterien von Vorhaben, für die lediglich eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG durchzuführen ist (Vorhaben nach Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG).

Entsprechend ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 4 und 5 sowie § 7 UVPG bezüglich der geplanten Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### **3. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

### **4. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 3). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

#### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

#### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

#### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

#### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Der erste Bauabschnitt befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Größter Berge“. Es

ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Der erste Bauabschnitt berührt die Zone 3 des Trinkwasserschutzgebietes „Schalkendorf/Schortau“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die Wohnbaufläche des Ortsteils Schortau reicht im Norden bis auf ca. 100 m und die Wohnbaufläche der Ortschaften Leiha, Roßbach und Lunstädt reichen ca. 400 m an die Leitungstrasse heran. Der nächstgelegene Zentrale Ort ist Braunsbedra (Grundzentrum) mit einer Entfernung von ca. 900 m. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Nördlich des 2. BA, in einer Entfernung von ca. 120 bis 180 m, befinden sich archäologische Funde (Hügelgräber). Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 4 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Landschaftsschutzgebiet „Größter Berge“

Die Rohrnetzauswechslung findet überwiegend innerhalb eines Intensivackers statt und außerhalb des Ackers mit verringerten Arbeitsstreifen (8 m breit). Baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna lassen sich durch gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. Einsatz von Baggermatten, Baugrubensicherung und Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vermeiden. Hinsichtlich der überwiegend baubedingten Auswirkungen sind angesichts deren zeitlicher und räumlicher Begrenzung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Landschaftsschutzgebiet „Größter Berge“ zu erwarten.

### Zone 3 des Trinkwasserschutzgebietes „Schalkendorf/Schortau“

Bei hoch anstehendem Grundwasserspiegel sind während der Bauausführung eventuell Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, die sich kleinräumig temporär auf den Grundwasserstand und die oberflächennahen Grundwasserströme auswirken können. Falls Wasserhaltungsmaßnahmen nötig sind, ist eine Einleitung in die Leiha oder eine Versickerung vorgesehen. Die Deckschicht bietet im Bereich der Maßnahme einen mittleren Schutz des Grundwassers. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt und der ursprüngliche Wasserstand stellt sich wieder ein, so dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und Grundwasserströme zu erwarten sind. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe oder Gefahrstoffe eingesetzt.

### Wohnbaufläche

Durch den Baubetrieb kommt es zeitlich begrenzt zu Schallemissionen sowie Erschütterungen (gesamt max. 6 Monate für beide Bauabschnitte). Durch die zeitliche Begrenzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Straßensperrungen, die während der Querung dieser in offener Bauweise erfolgen, können über alternative Routen umfahren werden. Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Wohnbauflächen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### Archäologische Funde

Nördlich des 2. BA befinden sich archäologische Funde (Hügelgräber). Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort von ca. 120 bis 180 m kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.